

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Mitglieder bestimmen über die wesentlichen Belange und stellen die grundlegenden Weichen für die Arbeit des Medizinischen Dienstes Niedersachsen.

Der Verwaltungsrat des neuen Medizinischen Dienstes Niedersachsen hat sich am 29.01.2021 konstituiert. Im März 2021 hat der Verwaltungsrat die Satzung für den Medizinischen Dienst Niedersachsen beschlossen. Die Genehmigung der Satzung durch die Landesaufsicht und die ebenfalls für das Inkrafttreten erforderliche Veröffentlichung erfolgten im Mai 2021. Der Medizinische Dienst Niedersachsen nimmt seit dem 1. Juni 2021 vollumfänglich seine Aufgaben wahr.

Die Besetzung der Verwaltungsräte als maßgebliche Entscheidungsgremien der Medizinischen Dienste auf Bundes- und Landesebene wurde durch das MDK-Reformgesetz neu geregelt. Der Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes auf Landesebene besteht künftig aus 23 Vertreterinnen und Vertretern. Davon kommen 16 aus der sozialen Selbstverwaltung – je zur Hälfte von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Sie werden als stimmberechtigte Ehrenamtliche durch die Krankenkassen und deren Verbände in den Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes gewählt. Sieben weitere Mitglieder werden von den obersten Verwaltungsbehörden der Länder benannt. Fünf davon sind stimmberechtigt und kommen aus Patienten-, Betroffenen- und Verbraucherschutzorganisationen. Zwei Mitglieder ohne Stimmrecht sind auf Vorschlag der jeweiligen Landesärztekammer und der Landespflegekammer bzw. der Verbände der Pflegeberufe zu benennen.

Der Gesetzgeber hat für den Verwaltungsrat eine paritätische Sitzverteilung von Frauen und Männern vorgegeben. Hauptamtlich Beschäftigte der Krankenkassen und ihrer Verbände dürfen nicht mehr Mitglied in den Verwaltungsräten der Medizinischen Dienste sein. Ausgeschlossen ist auch, dass ein Mitglied eines Verwaltungsrates mehr als ein Ehrenamt in einem Selbstverwaltungsorgan bei einer Krankenkasse, einem Krankenkassenverband, einem anderen Sozialversicherungsträger oder einem anderen Medizinischen Dienst innehat. Die Amtszeit ist auf maximal zwei Wahlperioden befristet.